

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 10.01.2002 – VIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

- 92.** Änderung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum“
- 93.** Änderung des Universitätslehrganges „Medizinische Physik“
- 94.** Verordnung der Studienkommission Internationale Betriebswirtschaftslehre über die Anerkennung von Prüfungen des alten auf den neuen Studienplan an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

ORGANISATORISCHES

- 95.** Bestellung zu stellvertretenden Leitern Klinischer Abteilungen gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät
- 96.** Bestellung zu Leitern bzw. stellvertretenden Leitern von § 67 – Abteilungen an Universitätskliniken an der Medizinischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

- 97.** Ergebnis der Wahl des/r Vorsitzenden der Wahlkommission für die Allgemeinen Universitätsbediensteten
- 98.** Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Softwarewissenschaft an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
- 99.** Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes am Institut für Geschichte der Medizin an der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

100. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

101. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

102. Änderung von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG
Studienplan der Studienrichtung Bildende Kunst an der Kunstuniversität Linz

103. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Einrichtung eines Bakkalaureatsstudiums und eines Magisterstudiums für Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

b) Studienplan für die drei Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung an der Akademie der bildenden Künste Wien

104. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNGEN

92. Änderung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/165-VII/D/2/2001 vom 12. Dezember 2001 die Änderung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

§ 1 Zielsetzung

Seit 1991 ist durch das Psychotherapiegesetz die Ausbildung zum Psychotherapeuten in Österreich gesetzlich geregelt. Dieses sieht eine zweistufige Ausbildung, nämlich das psychotherapeutische Propädeutikum und als zweite Stufe das psychotherapeutische Fachspezifikum, vor.

Die Zielsetzung des Universitätslehrganges Psychotherapeutisches Propädeutikum ist, auf universitärer, fakultätsübergreifender Ebene den ersten Teil der Psychotherapieausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes (PthG), BGBl 361/1990 idgF anzubieten. Das Psychotherapeutische Propädeutikum umfasst einen theoretischen Teil im Sinne des § 3 Abs. 1 PthG und einen praktischen Teil im Sinne des § 3 Abs. 2 PthG.

§ 2 Rechtsgrundlage und Organisation des Lehrganges

(1) Als allgemeine Grundlagen für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum gelten das Psychotherapiegesetz BGBl 361/1990 sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das UOG 93 und das UniStG.

(2) Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum ist gemäß § 23 UniStG und § 51 Abs. 1 Z. 15 UOG 93 vom Senat der Universität Wien als fakultätsübergreifender Universitätslehrgang eingerichtet.

(3) Leiter und Stellvertreter werden vom Rektor nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer, die über eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung im Sinne des PthG verfügen, für eine gemeinsame Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

(4) Dem Leiter des Universitätslehrganges obliegen insbesondere

- a) die Aufnahme der Teilnehmer in den Lehrgang,
- b) die administrative Durchführung des Lehrganges;
- c) die Gestaltung des Lehrangebotes in jedem Semester und gemäß § 3a Abs. 1 UOG 93 die Beauftragung von fachlich qualifizierten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen laut dem in § 5 der Statuten festgelegten Rahmenprogramm der Lehrveranstaltungen;
- d) die Vertretung des Lehrganges.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 92

(5) Für die organisatorische und operative Durchführung ist ein Lehrgangsbüro eingerichtet und kann eine organisatorische Leitung bestellt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang gliedert sich in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil (siehe § 5 Abs. 1 der Statuten). Die Lehrveranstaltungen des theoretischen Teils werden jeweils innerhalb von 6 Semestern angeboten.

§ 4 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal ist vom Lehrgangsleiter nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 UOG auszuwählen.

Das Lehrpersonal des praktischen Teiles gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 PthG ist aus den Angehörigen jener Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszuwählen, in denen das Praktikum durchgeführt wird.

§ 5 Curriculum

(1) Das Lehrangebot des theoretischen Teiles hat gemäß den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes folgende Lehrveranstaltungen zu umfassen:

a) Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie

- aa) Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, in die tiefenpsychologischen, humanistischen, systemischen und lerntheoretischen Konzepte (8 Semesterstunden)
- bb) Einführung in die Persönlichkeitstheorien (2 Semesterstunden)
- cc) Einführung in die Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie (4 Semesterstunden)
- dd) Einführung in die Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik (2 Semesterstunden)
- ee) Einführung in die psychologische Diagnostik und Begutachtung (4 Semesterstunden)
- ff) Einführung in die psychosozialen Interventionsformen (4 Semesterstunden)

b) Grundlagen der Somatologie und Medizin

- aa) Einführung in die medizinische Terminologie (2 Semesterstunden)
- bb) Einführung in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter Berücksichtigung der Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik aller Altersstufen (8 Semesterstunden)
- cc) Einführung in die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka (3 Semesterstunden)
- dd) Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis (1 Semesterstunde)

c) Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (5 Semesterstunden)

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 92

d) Fragen der Ethik

Ethik (2 Semesterstunden)

e) Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie

Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie (6 Semesterstunden)

Gesamt: 51 Semesterstunden.

(2) Der praktische Teil hat folgende Gebiete zu umfassen:

- a) Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (3 Semesterstunden)
- b) Praktikum (32 Semesterstunden) (siehe § 6 der Statuten)
- c) Praktikumssupervision (1 Semesterstunde)

Gesamt: 36 Semesterstunden.

(3) Sämtliche der hier angeführten Fächer sind Pflichtfächer gemäß § 12 PthG und sind, sofern sie nicht aus Quellberufen angerechnet werden können, innerhalb des Universitätslehrganges zu absolvieren.

Quellberufe: einschlägige Tätigkeit als Absolventen der Sozialakademie, Absolventen der Pädagogischen Akademie, Ehe- und Familienberater, Musiktherapeuten (Kurzstudium oder Universitätslehrgang), Ärzten, Pädagogen, Philosophen, PsychologInnen, Publizisten und Kommunikationswissenschaftler, Theologen, Lehrer an höheren Schulen, Diplomierte Krankenschwestern/pfleger, Absolventen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes laut MTD-Gesetz.

Für Anrechnungen sind der Lehrgangsleiter und dessen Stellvertreter zuständig.

§ 6 Praktikum

(1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs.2 Z. 2 PthG kann in Universitätskliniken und Universitätsinstituten oder in anderen, im psychosozialen Feld tätigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert werden.

(2) Der/die LeiterIn des Lehrganges hat mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die keine Universitätskliniken oder Universitätsinstitute sind, Vereinbarungen über die Durchführung des praktischen Teiles zu treffen.

(3) Der praktische Teil des Psychotherapeutischen Propädeutikums umfasst 36 Semesterstunden (siehe § 5 der Statuten).

§ 7 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Zum Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum darf nur zugelassen werden, wer die in § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. 361/1990 genannten Bedingungen erfüllt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 92

- (2) Die Teilnehmer des Universitätslehrganges haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt durch den Leiter des Universitätslehrganges in der Reihenfolge der Anmeldung und nach Bezahlung des Unterrichtsgeldes.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Der Nachweis über die mit Erfolg absolvierte theoretische Ausbildung ist durch Prüfungen zu erbringen. Die Prüfungen in den genannten Fächern erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Prüfungsmodalitäten werden durch den Lehrveranstaltungsleiter festgelegt und werden den Teilnehmern zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UniStG.
- (3) Die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist durch Bestätigungen über die Teilnahme an den in § 5 der Statuten genannten praktischen Fächern und am Praktikum nachzuweisen.

§ 9 Abschluss

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung aller Fächer des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Theorie und Praxis) inklusive allfälliger Anrechnungen und die mit Erfolg abgelegte kommissionelle mündliche Abschlussprüfung. Der Inhalt der Abschlussprüfung setzt sich aus den theoretischen Fächern, der Verbindung des theoretischen Wissens zur Praxis sowie deren Reflexion, zusammen
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss wird den AbsolventInnen des Universitätslehrganges vom Rektor der Universität Wien ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

§ 10 Unterrichtsgeld

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses ist vom Senat der Universität Wien gemäß § 5 Hochschul-Taxengesetz 1972 idgF festzusetzen und basiert auf dem jeweils gültigen Kostenplan.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

93. Änderung des Universitätslehrganges „Medizinische Physik“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/167-VII/D/2/2001 vom 11. Dezember 2001 die Änderung des Universitätslehrganges „Medizinische Physik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Aufgrund des § 23 UniStG wird an der Universität Wien ein dreijähriger Universitätslehrgang in Medizinischer Physik eingerichtet.

§ 1

Ziel dieses Universitätslehrganges ist die postgraduale Ausbildung auf universitärer Ebene von Physikern in Medizinischer Physik mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Krankenhaus. Die Durchführung des Lehrganges und die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Institut für Experimentalphysik der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik wahrgenommen.

§ 2

Der vom Rektor der Universität Wien nach Anhörung des Senats bestellte Lehrgangsleiter setzt einen Beirat ein, der sich aus gleich vielen habilitierten Angehörigen der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik sowie der Medizinischen Fakultät (insgesamt maximal 6 Personen) zusammensetzt sowie aus 2 studentischen Mitgliedern mit beratender Stimme, die aus der Mitte der Studierenden eines Jahrganges zu Beginn jedes Wintersemesters für ein Jahr gewählt werden und bei Tagesordnungspunkten, welche die Angelegenheiten der Studierenden unmittelbar betreffen, beizuziehen sind. Die Funktionsperiode beträgt für nicht studentische Mitglieder zwei Jahre; die mehrmalige Ernennung zum Beiratsmitglied ist zulässig. Ein Stellvertreter des Lehrgangsleiters wird vom Rektor auf Vorschlag des Lehrgangsleiters nach Anhörung des Senats bestellt. Die Funktionsperiode von Leiter und Stellvertreter ist aufeinander abzustimmen und beträgt zwei Jahre; die mehrmalige Bestellung ist zulässig.

§ 3

(1) Der Universitätslehrgang umfasst sechs Semester mit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 40 Semesterstunden und überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis).

(2) Innerhalb des Universitätslehrganges können Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten werden, um eine berufsbegleitende Ausbildung zu ermöglichen.

§ 4

(1) Als Lehrgangsteilnehmer werden zugelassen:

- a) Absolventen der Studienrichtungen Physik (Studienzweig Physik), Technische Physik und Elektrotechnik (Studienzweig Elektromedizin);
- b) Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik (Studienzweige Industrielle Elektronik und Regelungstechnik, Nachrichtentechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik, sowie Regelungstechnik und Prozessautomatisierung). Eine Prüfung über eine Lehrveranstaltung aus Atom- und Kernphysik im Ausmaß von 4 Semesterstunden als Wahlfach, Freifach oder zusätzlich zum ordentlichen Studium ist bis zum Beginn des 3. Semesters des Universitätslehrganges nachzuweisen.
- c) Absolventen von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen, die den in lit. a und b angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangsleiter.

(2) Die Zahl der Teilnehmer ist auf 25 beschränkt. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Leistungsgrade des abgeschlossenen Studiums. Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so werden Bewerber bevorzugt zugelassen, die bereits einer einschlägigen Tätigkeit als Physiker in einem Krankenhaus nachgehen.

§ 5

(1) Der Lehrgang umfasst nach Maßgabe des Lehrangebots folgende Pflichtfächer im Gesamtausmaß von 40 Semesterstunden.

	Semesterstunden (VO = Vorlesung, PR = Praktikum)
a) Allgemeine Grundlagen:	
1. Anatomie	2 VO
2. Physiologie	3 VO
3. Biophysik	1 VO
4. Biomathematik	1 VO
5. Biomedizinische Technik	1 VO
6. Krankenhausorganisation	1 VO
7. Physikalische Messtechnik	1 VO + 1 PR
8. Strahlenbiologie	1 VO
b) Medizinische Physik:	
1. Strahlentherapie	4 VO + 3 PR
2. Nuklearmedizin	2 VO + 2 PR
3. Röntgendiagnostik	2 VO + 2 PR
4. Medizinischer Strahlenschutz	1 VO + 1 PR

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 93

c) Spezialgebiete der Medizinischen Physik:	
1. Laser und medizinische Optik	2 VO
2. Ultraschall	1 VO + 1 PR
3. Digitale Bildverarbeitung	2 VO + 2 PR
4. Magnetresonanz	2 VO + 1 PR
Gesamt	27 VO + 13 PR

§ 6

(1) Über jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG.

(2) Für die Anerkennung von Prüfungen, die nicht im Rahmen dieses Universitätslehrganges abgelegt wurden, ist § 59 UniStG sinngemäß anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Lehrgangsleiter.

§ 7

(1) Der Universitätslehrgang schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Diese besteht aus Teilprüfungen einzelner Fachgebiete des Universitätslehrganges. Das Thema der Master-Thesis ist in die Abschlussprüfung einzubeziehen. Schwerpunkte der Prüfung sind die Tätigkeiten des Medizinphysikers in der Krankenversorgung und der klinischen Forschung.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Lehrgangsleiter oder einer von ihm beauftragten Person (Vorsitz), dem Betreuer der Master-Thesis sowie aus einem weiteren Vortragenden mit Lehrbefugnis der in § 3 genannten Fachgebiete. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

a) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen einschließlich allfälliger Anrechnungsbescheide und der Prüfungen gem. § 4 Abs.1 lit.b.

b) Die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit (Master-Thesis).

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(5) Den Absolventen des Universitätslehrganges ist der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Medizinische Physik)“ zu verleihen. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 8

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses ist vom Senat der Universität Wien gemäß § 5 Hochschul-Taxengesetz 1972 (idgF) festzulegen und basiert auf dem jeweils gültigen Kostenplan.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

94. Verordnung der Studienkommission Internationale Betriebswirtschaftslehre über die Anerkennung von Prüfungen des alten auf den neuen Studienplan an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Beschluss der Studienkommission vom 17.10.2001.

Die Verordnung ist bis 31. Juli 2002 gültig.

Alter Studienplan (nach AHStG)	Neuer Studienplan (nach UniStG)
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich EDV [1] (Die Zahlen in eckigen Klammern bezeichnen jeweils den Studienabschnitt.) a) Grundkonzepte der Betriebswirtschaftslehre 2 VO b) Übung zu Grundkonzepten der Betriebswirtschaftslehre 1 UE c) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Unternehmensrechnung) 2 VO d) Übung zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre I 1 UE e) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Finanzwirtschaft) 2 VO f) Übung zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre II 1 UE g) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Marketing) 2 VO h) Übung zu Grundzügen Betriebswirtschaftslehre III 1 UE i) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre IV (Produktion & Logistik) 2 VO j) Übung zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre IV 1 UE k) Elektronische Datenverarbeitung (VO verbunden mit UE) 2 VO/UE l) Praktikum zu EDV 2 PR m) Repetitorium aus Betriebswirtschaftslehre I – IV	Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: Grundzüge der ABWL, Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung/Bilanzierung), Einführung in Informationstechnologien (UK 2), ABWL-Module Produktion und Logistik, Finanzwirtschaft, Marketing und Kostenrechnung, ABWL Einführung in Informationstechnologien. Sonst wird anerkannt: a) Wurden alle BWL UE-Scheine gemäß altem Studienplan ohne EDV absolviert wird anerkannt: Grundzüge der ABWL, Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung/Bilanzierung), ABWL-Module Produktion und Logistik, Finanzwirtschaft, Marketing mit der Auflage ein Kolloquium aus ABWL Modul Kostenrechnung und ein Kolloquium aus einem weiteren, wählbaren ABWL-Modul zu absolvieren. b) Fehlen eine oder zwei Grundzüge-UE gemäß altem Studienplan (ohne EDV) müssen die entsprechenden ABWL-Module zu den unter a) angeführten Auflagen zusätzlich absolviert werden. c) Bei einer oder zwei Grundzüge-UE werden die entsprechenden ABWL-Module anerkannt. d) Praktikum EDV wird als Einführung in die Informationstechnologien (UK 2) anerkannt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik [1] a) Angewandte Mathematik I 2 VO b) Übung zu a) 2 UE c) Statistik I 2 VO d) Übung zu c) 2 UE	Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I Sonst wird anerkannt: a) Für beide UE gemäß altem Studienplan werden Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I unter der Auflage eines Kolloquiums anerkannt. b) Wurde eine UE gemäß altem Studienplan absolviert, werden Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik und der Teil des Moduls Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I, aus dem die UE stammt, anerkannt.
Englische Wirtschaftssprache I [1] a) Vorlesung aus engli. Wirtschaftsspr. I 2 VO c) Übung aus englischer Wirtschaftssprache I 2 UE d) Übung aus englischer Wirtschaftssprache II 2 UE	Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: Business English I und Business English II und 2 Stunden (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: a) UE I wird für Business English I anerkannt. b) UE II wird für 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Ausgewählte Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre [2] a) Nach Wahl des Studierenden zwei der nachfolgenden Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von insgesamt 4 Wochenstunden VO und insgesamt 4 Wochenstunden UE, soweit diese an der Fakultät angeboten werden. Dazu zählen insbesondere: Unternehmensrechnung für Fortgeschrittene (Controlling) ,Finanzwirtschaft für Fortgeschrittene, Marketing für Fortgeschrittene, Produktion & Logistik für Fortgeschrittene, Strategisches Management, Personalwirtschaft, Modellgestützte Unternehmensführung, Innovationsmanagement (Forschung & Entwicklung), Ertragsverteilung (Diese Liste ist demonstrativ – derzeit angebotene Fächer) (2 x 4 =) 8 Stunden b) Seminar oder Proseminar aus einem ausgewählten Teilgebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 2 Stunden	Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: ABWL-Modul Organisation und Personal und ABWL Einführung Informationstechnologien, ABWL Innovations- und Technologiemanagement und 6h (freie) Wahlfächer Sonst wird anerkannt: a) Wurden 2h UE gemäß altem Studienplan absolviert, werden dafür 2 Stunden aus den Fächern ABWL-Modul Organisation und Personal oder ABWL Einführung Informationstechnologien oder ABWL Innovations- und Technologiemanagement anerkannt. Wurden 4h UE gemäß altem Studienplan absolviert, werden dafür 4 Stunden aus den Fächern ABWL-Modul Organisation und Personal oder ABWL Einführung Informationstechnologien oder ABWL Innovations- und Technologiemanagement anerkannt. Falls in den absolvierten UE Organisation, Personal oder Technologiemanagement / Wirtschaftsinformatik enthalten sind, müssen die entsprechenden Teile der ABWL-Module anerkannt werden. b) 2h UE und 2h SE gemäß altem Studienplan werden für ABWL-Modul Organisation und Personal und ABWL Einführung Informationstechnologien, ABWL Innovations- und Technologiemanagement anerkannt. c) 4h UE und 2h SE gemäß altem Studienplan werden für ABWL-Modul Organisation und Personal und ABWL Einführung Informationstechnologien, ABWL Innovations- und Technologiemanagement anerkannt und 2 Stunden (freie) Wahlfächer anerkannt.
Angewandte Mathematik oder Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler II [2] a) Angewandte Mathematik II oder Statistik II für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler 2 VO b) Übung zu a) 2 UE	Bei abgelegtem Pflichtkolloquium wird anerkannt: Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II und 2 Stunden (freie) Wahlfächer Sonst wird anerkannt: 2 UE gemäß altem Studienplan werden für Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II anerkannt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre [2] a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (insbesondere Mikroökonomie) und politische Ökonomie Österreichs 3 VO b) Übung zu a) 1 UE c) Grundzüge der Makroökonomie und politische Ökonomie Österreichs 3 VO d) Übung zu c) 1 UE	Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Mikroökonomie und Einführung in die Makroökonomie und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: 1h UE 1 (Mikroökonomie) gemäß altem Studienplan wird für Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Mikroökonomie anerkannt. 1h UE 2 (Makroökonomie) gemäß altem Studienplan wird für Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Makroökonomie anerkannt.
Grundzüge des österreichischen Finanzrechts <i>ODER</i> Grundzüge der kaufmännisch relevanten Teile des österreichischen Privatrechts [2] 6 a) Einführung in das österreichische Finanzrecht 2 VO b) Ausgewählte Kapitel der Unternehmensbesteuerung 2 VO c) Übung 2 UE oder a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (insbesondere Obligationen- und Sachenrecht) und des Handelsrechts 3 VO b) Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 VO c) Übung zu a) oder b) 1 UE	Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: Falls die Vorprüfung aus Privatrecht absolviert wurde, dann wird das Modul Privatrecht und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt. Falls die Vorprüfung aus Finanzrecht absolviert wurde, dann wird das Modul Steuerrecht und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt. Wenn der 2. Abschnitt abgeschlossen und die DP aus Finanzrecht absolviert wurde, dann muss im III. Studienabschnitt statt Steuerrecht das Modul Privatrecht absolviert werden. Sonst wird anerkannt: a) Wurden 2h UE aus Finanzrecht gemäß altem Studienplan absolviert, dann wird das Modul Steuerrecht und Grundzüge des Rechts anerkannt. b) Wurde 1h UE aus Privatrecht gemäß altem Studienplan absolviert, dann werden Grundzüge des Rechts und das Modul Privatrecht mit der Auflage einer Prüfung aus Privatrecht anerkannt; wurden 2h UE absolviert und ist der erste Studienabschnitt abgeschlossen, dann umfasst die Prüfung ein Kolloquium aus Kapitalgesellschaftsrecht.
Englische Wirtschaftssprache II [2] a) Vorlesung aus Englischer Wirtschaftssprache II 2 VO b) Übung aus englischer Wirtschaftssprache III 2 UE	Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: 4 Stunden (freie) Wahlfächer Sonst wird anerkannt: Wenn im ersten Studienabschnitt die Vorprüfung aus Englisch absolviert wurde, werden für die UE aus Englisch III 2 Stunden (freie) Wahlfächer anerkannt, sonst wird Business English II anerkannt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Zweite, nichtenglische Wirtschaftssprache I [2] a) Vorlesung aus zweiter, nichtenglischer Wirtschaftssprache I 2 VO b) Übung aus zweiter, nichtenglischer Wirtschaftssprache I 2 UE	Bei abgelegtem Pflichtkolloquium wird anerkannt: Wirtschaftskommunikation in der zweiten. Fremdsprache I. Sonst wird anerkannt: Die UE gemäß altem Studienplan wird als 2h aus dem Modul Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I anerkannt. 1 Kolloquium aus 2 VO gemäß altem Studienplan wird als 2h aus dem Modul Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I anerkannt.
Kleines Wahlfach [2]	Bei abgelegtem Pflichtkolloquium wird anerkannt: Wahlfach Sonst wird anerkannt: 2h UE gemäß altem Studienplan werden als 2h des Moduls im Wahlfach anerkannt.
Internationales Management [3] + Großes Wahlfach oder IVWL oder I-Recht a) Vorlesung 2 VO b) Übung, Praktikum, Proseminar oder Seminar zu a) 2 Std	Für abgelegte Diplomprüfungen aus den Fächern Internationales Management und IVWL oder Vorprüfung großes Wahlfach oder I-Recht wird anerkannt: 1 Kernfachkombination (KFK) und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: a) Bei den Anrechnungen von Diplomprüfungen aus den Fächern IVWL, IRecht oder großes Wahlfach gelten folgende Regelungen: bei abgelegter DP werden 2 Nicht-BWL-Module (oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK und 2 h (freie) Wahlfächer anerkannt. b) Wurden in den Fächern BBWL und Internationales Management nicht die Diplomprüfungen abgelegt, sondern nur einzelne Prüfungen (UE, SE) gelten folgende Regelungen: 1) 2h UE gemäß altem Studienplan werden als 1 BWL-Modul einer KFK, 2) 4h UE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module einer KFK mit der Auflage einer Prüfung und der Absolvierung eines Seminars der KFK, 3) 2h UE, 2h SE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module einer KFK mit der Auflage von 2 Prüfungen der KFK, 4) 4h UE, 2h SE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module einer KFK mit der Auflage einer Prüfung aus der KFK anerkannt. Wenn im 3. Abschnitt nach altem Studienplan eine DP mit mündlichem Prüfungsteil absolviert wurde, entfällt die mündliche Prüfung der KFK.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Besondere Betriebswirtschaftslehre (BBWL) mit internationaler Ausrichtung [3] + großes Wahlfach oder IVWL oder I-Recht a) Vorlesungen 6 VO b) Übungen, Praktika, Proseminare 4 Std c) Seminar 2 SE	Für abgelegte Diplomprüfung aus BBWL und großem Wahlfach oder IVWL oder I-Recht wird anerkannt: 1 Kernfachkombination (KFK) und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: Analog zu Punkt b) bei Internationalem Management (siehe oben).
Spezialgebiete der Volkswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung (IVWL) [3] a) Mikroökonomie, insbesondere Industrieökonomie 3 VO b) Proseminar oder Seminar zu a) 1PS/1SE c) Internationale Wirtschaftsbeziehungen 3 VO d) Proseminar oder Seminar zu c) 1PS/1SE	Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: 2 Module (2-Nicht-BWL-Module oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: a) 1 PS oder SE gemäß altem Studienplan wird als 1 Nicht-BWL-Modul einer KFK anerkannt. b) 2 PS oder 2 SE gemäß altem Studienplan werden als 2 Nicht-BWL-Module (oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK anerkannt.
Zweite, nichtenglische Wirtschaftssprache II [3] a) Vorlesung aus zweiter, nichtenglischer Wirtschaftssprache II 2 VO b) Übung aus zweiter, nichtenglischer Wirtschaftssprache II 2 UE c) Übung aus zweiter, nichtenglischer Wirtschaftssprache III (im Sprachlabor) 2 UE	Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II. Sonst wird anerkannt: a) 2 UE II gemäß altem Studienplan werden als 2h im Modul Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II anerkannt. b) 2 UE III gemäß altem Studienplan werden als 2h im Modul Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II anerkannt.

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 94

Großes Wahlfach [3] a) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer, das den Studienversuch sinnvoll ergänzt, soweit es an der Universität angeboten wird und soweit es nicht bereits als Wahlfach des II. Studienabschnittes gewählt worden ist: eine weitere besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung; Operations Research; Ökonometrie und Statistik; Wirtschaftsinformatik, soweit diese nicht als besondere Betriebswirtschaftslehre gewählt worden ist; das gemäß § 6 (2) Z 6 nicht gewählte Fach; [Finanzrecht oder Privatrecht] Umweltökonomie und Umweltrecht; Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Soziologie für Wirtschaftswissenschaftler/Innen; Genossenschaftswesen; Politikwissenschaft; Arbeits- und Sozialrecht; Völkerrecht; eine angewandte Psychologie; Entwicklungsökonomie; Sozialpolitik; Philosophie, Finanzrecht für Fortgeschrittene; Personalmanagement aa) Vorlesungen 4 VO ab) Übungen oder Seminare 4 UE oder b) Eine dritte Fremdsprache ba) Vorlesung I 2 VO bb) Übung aus dritter Fremdsprache I 2 UE bc) Übung aus dritter Fremdsprache II 2 UE bd) Übung aus dritter Fremdsprache III (im Sprachlabor) 2 UE oder c) Ein Praktikum im Ausland gem. § 14	Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: 2 Module (2-Nicht-BWL-Module oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird analog zur DP aus I-Recht anerkannt (siehe unten).
Ausländische Privatrechtssysteme einschließlich Europarecht (I-Recht) [3] a) Grundzüge wirtschaftlich relevanter Teile ausländischer Privatrechtssysteme einschließlich Europarecht 4 VO b) Übung, Praktikum, Proseminar oder Seminar zu a) 4 Std	Bei abgelegter Vorprüfung wird analog zu IVWL anerkannt: 2 Module (2-Nicht-BWL-Module oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK und 2h (freie) Wahlfächer. Sonst wird anerkannt: a) 1 UE gemäß altem Studienplan wird als 1 Nicht-BWL-Modul einer KFK anerkannt. b) 2 UE gemäß altem Studienplan werden als 2 Nicht-BWL-Module (oder 1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) einer KFK anerkannt.
Englische Wirtschaftssprache III Übung aus Englischer Wirtschaftssprache IV 2UE	UE Englisch IV wird als 2 Stunden (freie) Wahlfächer anerkannt, wenn die Vorprüfung absolviert wurde, werden 3h (freie) Wahlfächer anerkannt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D o c k n e r

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 95-96

ORGANISATORISCHES

95. Bestellung zu stellvertretenden Leitern Klinischer Abteilungen gemäß § 64 Abs. 2 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät

Nach Anhörung der Klinikkonferenzen und des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät wurden an nachstehend angeführten Universitätskliniken zu stellvertretenden Leitern Klinischer Abteilungen bestellt:

<u>Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten:</u>	
Stellvertretender Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten:	Ao. Univ.- Prof. Dr. Martin BURIAN

<u>Universitätsklinik für Innere Medizin I:</u>	
Stellvertretende Leiterin der Klinischen Abteilung für Onkologie	Ao. Univ.- Prof. Dr. Christine MAROSI

<u>Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:</u>	
Stellvertretende Leiterin der Klinischen Abteilung für Konservierende Zahnheilkunde	Ao. Univ.- Prof. DDr. Andrea NELL
Stellvertretende Leiterin der Klinischen Abteilung für Prothetik	Ao. Univ.- Prof. Dr. Ales CELAR
Stellvertretender Leiter der Klinischen Abteilung für Parodontologie	Ao. Univ.- Prof. DDr. Christian ULM
Stellvertretender Leiter der Klinischen Abteilung für Kieferorthopädie	Ass.- Prof. Dr. Josef FREUDENTHALER
Stellvertretender Leiter der Klinischen Abteilung für Orale Chirurgie	Ao. Univ.- Prof. Dr. Georg MAILATH

Der Rektor:
W i n c k l e r

96. Bestellung zu Leitern bzw. stellvertretenden Leitern von § 67 – Abteilungen an Universitätskliniken an der Medizinischen Fakultät

Nach Anhörung der Klinikkonferenz wurden an nachstehend angeführten Universitätskliniken von den zuständigen Klinikvorständen zu Leitern und stellvertretenden Leitern von § 67 - Abteilungen bestellt:

<u>Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie:</u>	
Leiter der § 67 – Abteilung für Strahlenbiologie	Ao. Univ.- Prof. Dr. Reinhard KODYM
Stellvertretender Leiter der § 67 – Abteilung für Strahlenbiologie	Dr. Edgar SALZER
Leiter der § 67 – Abteilung für Medizinische Strahlenphysik	Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Dietmar GEORG

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:	
Leiter der § 67 – Abteilung Zentrale Aufnahmeambulanz	Ass.- Prof. DDr. Lukas ERTL
Leiter der § 67 – Abteilung für theoretische-klinische Zahnheilkunde	Ass.- Arzt DDr. Thomas HIRSCHBERG

Der Dekan:
S c h ü t z

WAHLERGEBNISSE

97. Ergebnis der Wahl des/r Vorsitzenden der Wahlkommission für die Allgemeinen Universitätsbediensteten

In der am 17. Dezember 2001 stattgefundenen Wahl wurde Frau Nadja BUXBAUMER zur Vorsitzenden der Wahlkommission der Allgemeinen Universitätsbediensteten für den Rest der laufenden Funktionsperiode gewählt.

Die Vorsitzende:
B u x b a u m e r

98. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Softwarewissenschaft an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Bei der am 05. Dezember 2001 abgehaltenen Wahl wurde Herr Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Siegfried BENKNER einstimmig zum Institutsvorstand und Herr Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Thomas FAHRINGER einstimmig zum stellvertretenden Institutsvorstand für den Rest der laufenden Funktionsperiode (30. September 2002) gewählt.

Der Institutsvorstand:
B e n k n e r

99. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes am Institut für Geschichte der Medizin an der Medizinischen Fakultät

In der am 11. Dezember 2001 stattgefundenen Wahl wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Michael Hubenstorf zum Institutsvorstand des Institutes für Geschichte der Medizin für den Rest der laufenden Funktionsperiode (d. i. 30. September 2002) gewählt.

Der stellvertretende Institutsvorstand:
S k o p e c

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 100

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

100. **Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Peter M. FRANK** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biochemie**“ mit Datum vom 05. Dezember 2001 erteilt. Er wurde dem Institut für Krebsforschung in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Christian A. ZAUNER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 05. Dezember 2001 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. soc. oec. Walter GALL** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Informatik**“ mit Datum vom 06. Dezember 2001 erteilt. Er wurde dem Institut für Medizinische Computerwissenschaften in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Sabine ZÖCHBAUER-MÜLLER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 10. Dezember 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Helene WIENER** die Lehrbefugnis für „**Pathologie (Zytodiagnostik)**“ mit Datum vom 11. Dezember 2001 erteilt. Sie wurde dem Klinischen Institut für Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Andrea MAIER** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 11. Dezember 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Sabine SCHMALDIENST** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 11. Dezember 2001 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin III in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Majda THURNHER** die Lehrbefugnis für „**Radiodiagnostik**“ mit Datum vom 11. Dezember 2001 erteilt.
Sie wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Silvana BREITENEDER** die Lehrbefugnis für „**Klinische Pathologie**“ mit Datum vom 13. Dezember 2001 erteilt.
Sie wurde dem Klinischen Institut für Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Harald Hans SITTE** die Lehrbefugnis für „**Pharmakologie und Toxikologie**“ mit Datum vom 14. Dezember 2001 erteilt.
Er wurde dem Institut für Pharmakologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Jürgen ZEZULA** die Lehrbefugnis für „**Pharmakologie und Toxikologie**“ mit Datum vom 18. Dezember 2001 erteilt.
Er wurde dem Institut für Pharmakologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

101. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 10. Dezember 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Experimentalphysik**“ an Frau **Mag. Dr. Eva Maria WILD** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Isotopenforschung und Kernphysik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 12. Dezember 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Angewandte Petrologie**“ an Herrn **Dr. Johannes WEBER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Petrologie festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 102-103 a)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

102. Änderung von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG

Studienplan der Studienrichtung Bildende Kunst an der Kunstuniversität Linz

Die Studienrichtung Bildende Kunst wird neu eingerichtet und setzt sich aus den bisherigen Studienrichtungen Bildhauerei, Experimentelle visuelle Gestaltung und Malerei und Graphik zusammen. Es soll ein gemeinsamer Studienplan erarbeitet werden.

Alle Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 UniStG werden zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Studienplan eingeladen.

Bei Interesse können die derzeitigen Studienpläne, Bildhauerei, Malerei und Graphik und Experimentelle visuelle Gestaltung von der Abteilung für Studiendekane und Studienkommissionen angefordert werden.

Stellungnahmen sind bis zum

15. Februar 2002

an die Vorsitzende der Studienkommission für die
Studienrichtung Bildende Kunst
Frau O. Univ.- Prof. Mag. Ursula Hübner
Kunstuniversität Linz
A-4010 Linz, Hauptplatz 8, Postfach 6
Tel. Hauptplatz (0 73 2) 78 98-263
Telefax: (0 73 2) 78 35 08

zu richten.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Der Rektor:
W i n c k l e r

103. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Einrichtung eines Bakkalaureatsstudiums und eines Magisterstudiums für Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz hat einen Entwurf für ein Bakkalaureats- und Magisterstudium der Volkswirtschaft beschlossen (Umwandlungsantrag gemäß § 11a Universitäts-Studiengesetz bereits gestellt).

VIII. Stück – Ausgegeben am 10.01.2002 – Nr. 103 a) - b)

Im Sinne des § 14 Abs. 1 Universitäts-Studiengesetz wird um Stellungnahme bis längstens

25. Jänner 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission Volkswirtschaft
Herrn Ass.- Prof. Dr. Stephan Böhm
Institut für Volkswirtschaft
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/F4
Tel. Nr.: (0316) 380 3453
Telefax: (0316) 380 9520
e-mail: stephan.boehm@uni-graz.at

gebeten.

Der Studienplan kann direkt am Institut für Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

b) Studienplan für die drei Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Akademie der bildenden Künste Wien hat neue Studienpläne für die drei Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung beschlossen.

Um Stellungnahmen und Vorschläge bis zum Ende der Begutachtungsfrist am

31. Jänner 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission Lehramt
Herrn O. Univ.- Prof. Mag. Herwig Zens
Akademie der bildenden Künste Wien
A-1070 Wien, Schweighofer Gasse 3/3
e-mail: h.zens@akbild.ac.at

wird gebeten.

Die Studienpläne können direkt an der Akademie der bildenden Künste Wien oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

104. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 155/2001: Bundesgesetz: 2. Dienstrechts-Novelle 2001

Nr. 159/2001: Bundesgesetz: Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz - ANS-RG

Nr. 161/2001: Bundesgesetz: Mietrechtsnovelle 2001 - MRN 2001

Nr. 1/2002: Bundesgesetz: 59. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Nr. 4/2002: Bundesgesetz: 29. Novelle zum Beamten, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Nr. 7/2002: Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 8/2002: Bundesgesetz: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Nr. 9/2002: Bundesgesetz: Änderung des Pensionskassengesetzes und des Bundesgesetzes über die Gründung einer BundespensionskassenAG

Nr. 12/2002: Bundesgesetz: Bildungsdokumentationsgesetz

Nr. 15/2002: Bundesgesetz: Österreichischer Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Nr. 19/2002: Bundesgesetz: Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Nr. 20/2002: Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Kinderbetreuungsgesetzes

Die Universitätsdirektorin:

T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.